



Frauenchor Pieterlen

gegründet 1903

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Frauenchor Pieterlen, gegründet 1903, mit Sitz in Pieterlen ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein, nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben soll die Geselligkeit und die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

² Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Sängerreisen und andere geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

³ Der Verein ist Mitglied der Chorvereinigung Seeland (CVS) sowie des Berner Kantonalgesangverbandes (BKGV). Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung, angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Aktivmitglieder

Interessierte Sängerinnen werden nach dem Besuch dreier Chorproben als Aktivmitglieder in den Chor aufgenommen. Sie erhalten die Vereinsstatuten.

² Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die während 18 Jahren dem Verein angehörten, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 4 Austritte

¹ Aktivmitglieder und Aktiv-Ehrenmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen. Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Jahres zu bezahlen.

²Durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Aktivmitglieder in einer geheimen Abstimmung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder das Vereinsklima gefährden.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
Regelmässiger Probenbesuch
Entschuldigung bei Abwesenheit
Teilnahme an Vereinsanlässen
Teilnahme an Generalversammlung
Termingerechte Bezahlung des Jahresbeitrages
Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.) schriftliche Mitteilung an Vorstand

² Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die musikalische Leitung

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Generalversammlung, die im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung Jahresbericht der Präsidentin und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung und Budget
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung Salär Dirigent/in
- Festsetzung Kompetenzsumme des Vorstandes
- Wahl Präsidentin, Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle, Direktion, Fähnrich und Vizefähnrich
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

² Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der Direktion mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium und Vizepräsidium
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit PR und Sponsoring
- Administration
- Notenverwaltung

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin, bei Verhinderung die Vizepräsidentin. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin.

⁵ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Generalversammlung ist möglich.

IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung (Direktion)

¹ Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 12 Musikkommission

¹ Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann vom Vorstand eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Die Dirigentin oder der Dirigent sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

² Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Direktion.

V. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Passiveinzug
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren in Erstausbildung und Studentinnen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

³ Bei Vereinseintritt im Januar oder Februar wird der ganze Mitgliederbeitrag, im März bis Juni zwei Drittel und im Juli bis November ein Drittel erhoben.

⁴ Der Mitgliederbeitrag kann auch in 3 Raten bezahlt werden: Fälligkeit Ende Februar, Ende Juni, Ende Oktober.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 15 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss erfolgen. Drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangsverein als Starthilfe zu übergeben.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der ordentlichen Generalversammlung vom 19.1.2019 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten.

Frauenchor Pieterlen

Pieterlen, den 19.1.2019

Rechtskräftige Unterschriften